

SATZUNG FÜR OIKOCREDIT WESTDEUTSCHER FÖRDERKREIS E.V.

(Fassung vom 7. Mai 1999)

PRÄAMBEL

Zur Förderung der Verantwortung für die ‚Eine Welt‘ schließen sich die Unterzeichnenden zur Bildung eines Förderkreises der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (Oikocredit) zusammen. Zweck der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft ist es, Investitionskapital für die Förderung der Entwicklung in armen Gebieten der Welt aufzubringen. Diese finanziellen Mittel sollen von Kirchen, Verbänden und Einzelnen eingebracht werden, die in der Förderung der Entwicklung einen auf nachhaltiges Wirtschaften, soziale Gerechtigkeit und Selbstvertrauen gerichteten Befreiungsprozess sehen. Die Genossenschaft geht auf eine Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen zurück und soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ökumene geführt werden.

§ 1 – NAME UND SITZ

Der Zusammenschluss hat den Namen »Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V.« (im folgenden »Verein« genannt). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister Düsseldorf unter Nr. 5794 eingetragen.

§ 2 – ZWECK

Der Verein hat das Ziel:

- 2.1. Das Bewusstsein für die Verantwortung für die Eine Welt bei der Bevölkerung zu fördern und insbesondere die ökumenische Verantwortung unter den Christ*innen zu stärken.
- 2.2. Die am 4. November 1975 gegründete Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (im folgenden »Oikocredit« genannt), die ihren Sitz in Amersfoort/Niederlande hat, bekannt zu machen und für die Verwirklichung ihrer Ziele einzutreten.
- 2.3. Genossenschaftsanteile bei Oikocredit für die Mitglieder treuhänderisch zu erwerben und zu verwalten.
- 2.4. Die von Oikocredit gezahlten Dividenden an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (z.B. Kirchen-/Pfarrgemeinden, Verbände, Vereine)
- c) nicht rechtsfähige Vereine (z.B. Gruppen, Arbeitskreise)

Sie müssen die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anerkennen. Sie stellen dem Verein den Gegenwert zum Erwerb von mindestens einem Anteil (200 Euro) zur Verfügung. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

3.3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Tod einer natürlichen Person;
- c) durch Auflösung einer juristischen Person;
- d) durch Auflösung eines nicht rechtsfähigen Vereins;
- e) durch Ausschluss.

3.4. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins verstößt. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

3.5. Sofern die Mitgliedschaft erlischt, wird der Gegenwert der erworbenen Anteile nach den geltenden Bestimmungen von Oikocredit zurückgezahlt.

§ 4 VORSTAND

- 4.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern; die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Vertreter*in sowie den/die Schatzmeister*in. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- 4.3. Die /der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens vier Mal im Jahr.
- 4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch Umlauf eingeholt werden – diese muss aber einstimmig sein.
- 4.5. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- 4.6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

§ 5 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er hält Verbindung zu Oikocredit, zu verwandten Organisationen und zu anderen Förderkreisen von Oikocredit. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er tritt regelmäßig, mindestens viermal jährlich zusammen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufende Arbeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vor der Generalversammlung von Oikocredit zusammen.

6.2. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung ein.

6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

6.4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 7 – AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den Vorstand, dessen Vorsitzende/n, ihre/n bzw. seine/nVertreter*in sowie den/die Schatzmeister*in zu wählen;
- b) die/den Delegierte/n, die/der den Verein auf der Generalversammlung von Oikocredit vertritt, sowie eine/n Stellvertreter*in zu wählen;
- c) den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen;
- d) einen Haushaltsplan zu beschließen;
- e) eine geeignete Stelle mit der Vorbereitung der Kassenprüfung zu beauftragen und zwei Kassenprüfer*innen zu berufen;
- f) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
- h) Richtlinien und Grundsätze für den Verein festzulegen;
- i) im Einspruchsfall über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden;
- j) im Falle des § 3.2. endgültig zu entscheiden;
- k) Satzungsänderungen zu beschließen;
- l) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

7.2. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden; sie bedarf 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 – NIEDERSCHRIFTEN

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterschrieben werden.

§ 9 – MITTEL

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen

Die Mittel sind für satzungsgemäße Ausgaben des Vereins zu verwenden.

§ 10 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – WAHLEN

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 – SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung, und zwar mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden unter Einhaltung der Formvorschriften (vgl. 6.2.).

§ 13 – AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden unter Einhaltung der Formvorschriften (vgl. 6.2.). Vorhandenes fließt Oikocredit oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen zu.